fährlichkeit seiner Handlungsweise zu erhöhen als sie herabzusetzen. Kennzeichnend hierfür ist die Tatsache, daß der Angeklagte auch in der polnischen Bevölkerung wegen seines jähzornigen, zu Gewalttätigkeiten neigenden Charakters bekannt und gefürchtet ist."

Unbestreitbar degradierte die Polenstrafrechtsverordnung die deutschen Gerichte im Generalgouvernement zu Instrumenten antipolnischen Terrors. Nur: Nicht alle Richter gingen gleich weit.

Im westfälischen Hamm beispielsweise judiziert ohne sichtbare Anfechtung Oberlandesgerichtsrat Muhs, der als Vorsitzender des Sondergerichts Radom am 25. Juni 1943 den polnischen Badeanstaltsbesitzer Basyli Antoniak aufs Schafott schicken konnte, „weil er zwei jüdischen Kindern zum Verlassen des jüdischen Wohnbezirkes Beihilfe geleistet und ihnen Unterschlupf gewährt hat". Neun Monate später, am 4. April 1944, verurteilte derselbe Muhs — diesmal allerdings nur als beisitzender Richter — den Schlosser Wladyslaw Tyczynski, der einem jüdischen Kinde kurze Zeit „wissentlich Unterschlupf gewährt" hatte, zum Tode.

Immerhin: Es handelte sich hier um den Anwendungsbereich der Polenstrafrechtsverordnung, die derartigen Urteilen wenigstens den Schein der Legalität sicherte, indem sie den Richter davor bewahrte, das Täterverhalten manipulieren zu müssen, weil ja für jedes Verhalten ohnehin die Höchststrafe zulässig war. Geradezu stupend sind dagegen bestimmte Urteile des Volksgerichtshofes aus Streckers Aktenberg — Bundesanwalt Güde: „In ihm saßen grundsätzlich nur dem Regime ergebene Juristen" —, etwa eines, das der Zweite Senat am 2. Februar 1943 unter dem Aktenzeichen 9 J 7/43 g zusammendichtete.

Mit diesem sträflichen Rechtsspruch verurteilte Hitlers Leib-Gericht einen gewissen Herbert Neubeck wegen „Vorbereitung zum Hochverrat" zum Tode.

Da Neubeck eigentlich nichts getan hatte, was als hochverräterische Handlung oder auch nur als Vorbereitung einer solchen zu werten war, ersetzte der Volksgerichtshof den — für Hochverrat absolut notwendigen — äußeren Tatbestand durch die Feststellung: Der staatenlose Jude Neubeck habe sich deshalb nicht besonders aktiv beteiligt, weil die jüdische Rasse einen eigentümlichen Mangel an Mut aufweise.

Nun fehlte es aber bei Neubeck offensichtlich auch am *beweisbaren* inneren Tatbestand, eben der hochverräterischen und staatsfeindlichen Gesinnung. Allein, der Zweite Senat des Volksgerichtshofes behob souverän auch diesen Mangel: Dem Angeklagten wurde als straferschwerend angerechnet, daß er die Vernichtung des nationalsozialistischen Deutschland aus ganzem Herzen erstrebt haben muß, „hat doch das nationalsozialistische Deutschland die Minderwertigkeit der jüdischen Rasse vor aller Welt dargestellt, damit den Anlaß zur Emigration seiner Eltern herbeigeführt, seine Mutter wegen staatsfeindlicher Tätigkeit bestraft und ihm selbst die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt".

Schlossen Hitlers Volksrichter ebenso zynisch wie zwingend: Das alles könne auf den Angeklagten nicht ohne Wirkung geblieben sein, und es bedürfe nur dieses Hinweises, um seine Behauptung zu widerlegen, er sei frei von kommunistischer und deutschfeindlicher Gesinnung. Die Anklage in diesem denkwürdigen Lynchverfahren vertrat — wie bei zahlreichen ähnlichen Hauptverhandlungen — ein gewisser Dr. Bruchhaus. Er ließ die Justiz auch nach dem Zusammenbruch nicht im Stich. Heutzutage plädiert derselbe Bruchhaus als Staatsanwalt vor dem Landgericht Wuppertal gegen Rückfallbetrüger und Autodiebe — unbelästigt.

Freilich steht keineswegs fest, ob für die solenne Unangefochtenheit des Anklägers Bruchhaus der Umstand eine Rolle spielt, daß er zu den Zuhörern seiner Plädoyers häufig einen hochgestellten Juristen zählen darf, der für die delikate Bruchhaus-Vergangenheit gesteigertes Verständnis empfinden muß: den Wuppertaler Landgerichtsdirektor Dr. Hucklenbroich.

Auch den Dr. Hucklenbroich verschlug nämlich einstmals justizministerieller Wille gen Ostland. Jahrelang wirkte er dort am Sondergericht Posen — erst als Beisitzer, dann als Vorsitzender — und schwang die Sense der Polenstrafrechtsverordnung, wie es sein Führer für den Warthegau befohlen hatte.

Jungakademiker Strecker konnte den Landgerichtsdirektor Hucklenbroich dank solcher Emsigkeit in alten Tagen ohne



Angeklagter Dörr
800 Seiten Anklage

sonderliche Mühe aufgrund von gleich acht verschiedenen Urteilen anzeigen: Beispielsweise bestrafte Hucklenbroich am 22. Februar 1944 den Polen Wladislaus Krzyzaniak wegen fortgesetzten Diebstahls mit dem Tode, obschon der Angeklagte behauptete, die — geradezu lächerlichen — Entwendungen wegen der Not seiner Familie begangen zu haben; Krzyzaniak verdiente 120 Mark monatlich und ernährte sieben Kinder. Hucklenbroich damals: „Der ausschlaggebende Beweggrund . . . kann nicht nur seine Sorge um seine Familie gewesen sein, zumal er aus Erfahrung wußte, daß diese im Falle seiner Bestrafung erst recht in Not geraten würde."

Die Anzeige gegen Hucklenbroich ist an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wuppertal adressiert, an dieselbe Staatsanwaltschaft, bei der Volksgerichts-Bruchhaus Dienst tut. Jedoch wird Streckers Anzeigen-Lawine nicht nur hier und da durch amtliches go slow gebremst, sondern sie begegnet auch einem sachlichen Einwand: Ob nämlich ein Richter oder Staatsanwalt am Sondergericht tatsächlich fanatisch seine — unbegrenzten —. Befugnisse ausschöpfte, läßt sich kaum einmal aus einem einzelnen Urteil, selten aus einer Reihe von Urteilen und normalerweise nur aus einem Gesamtbild seiner Judikatur ablesen.

Reinhard Streckers Materiallieferanten jedoch, repräsentiert durch den Ostberliner „Ausschuß für Deutsche Einheit", haben ihren Studenten grundsätzlich nur mit Urteilen ausgestattet, die nach ihrer Meinung die betroffenen Richter besonders schwer belasten.

Andererseits sind die tschechischen und polnischen Gerichtsarchive verhältnismäßig komplett: Der Aufnahme direkter Verbindungen von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft steht, wie die Prager und Warschauer Justizministerien wiederholt versicherten, nichts im Wege. Die Frage ist, ob und wann es bundesrepublikanischen Strafverfolgungsbehörden und Personalreferenten angezeigt erscheinen wird, sich zwar östlichen, aber echten Materials zu versichern. Dazu Generalbundesanwalt Güde am Telephon: „Also, ich würde im ganzen sagen, es wäre selbstverständlich wünschenswert, daß das Material, wo es auch ist, nicht nur von Studenten, sondern von wirklich kompetenten Leuten geprüft wird."

DÖRR-PROZESS

Schweizer Touren

Zweihundertneunundvierzig Tage verteidigte sich im Sitzungssaal der Großen Strafkammer II des Hamburger Landgerichts ein grauhaariger Industriemanager, über dessen Charakterzüge in der 824 Seiten langen Anklageschrift zu lesen war: „Dr. Richard-Eugen Dörr war absoluter Diktator, der seine Herrschaft innerhalb des Konzerns bis an die Grenzen des Möglichen ausdehnte. Widerspruch gegen seine Anordnungen oder Kritik an seinen Maßnahmen duldete er nicht."

Dieser Dr. Richard-Eugen Dörr, 64, ehemals Direktor des Kunstfaser-Konzerns Phrix-Werke AG in Hamburg, war der Star des längsten deutschen Wirtschaftsstrafprozesses des Jahrhunderts*. Er saß kregel und stets abwehrbereit in der Mitte des Gerichtssaales an einem Behördentisch, eingekeilt zwischen Aktenstößen und mit einem alphabetischen Register — so dick wie ein Adreßbuch — ausgerüstet.

Dörr klappte es auf, sobald den Richtern das Gedächtnis versagte, und nannte nach Bedarf in verblüffender Geschwindigkeit jede der 20 000 Protokollseiten, die eine für ihn günstige Zeugenaussage enthielt. Sein Anwalt Dr. Barber hakte dann sofort ein.

Der Prozeß begann bereits vor zweieinhalb Jahren. Staatsanwalt, Richter und Schöffen standen damals vor einem Berg von Anklagen. Der Phrix-Generaldirektor wurde beschuldigt, eigennützige aktienrechtliche Untreue, Devisenvergehen und Betrug zum Schaden des Unternehmens verübt zu haben.

In der vergangenen Woche sprach das Gericht unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Fritz Valentin das Urteil: 15 Monate Gefängnis unter Anrechnung von zehn Monaten Untersuchungshaft. Der Rest der Strafe wurde zur Bewährung für zwei Jahre ausgesetzt. Auch Dörrs Charakterbild wurde in der Urteilsbegründung aufgewertet. Fast hat es den Anschein, als habe sich der Aufwand dieses Monstre-Prozesses nicht gelohnt, in dem mehr als 100 Zeugen aufmarschierten, darunter ein halbes Dut-

* Der folgenreichste Wirtschaftsprozeß der Weimarer Zeit — gegen den Generaldirektor des Nordwolle-Konzerns, G. Carl Lahusen, wegen Untreue, Kreditbetrugs und Konkursvergehens — dauerte nur vier Monate. Lahusens Kreditmanipulationen trugen zum Zusammenbruch der Darmstädter und Nationalbank (Danat) bei, durch den die deutsche Bankenkrise 1931/32 ihren Höhepunkt erreichte.

zend prominenter Bankdirektoren, die tagelang Aussagen zu Protokoll gaben und sich dabei oft sehr abfällig über den Angeklagten äußerten. Der Dörr-Prozeß war ihr Werk, so wie der Phrix-Konzern ein Werk des Dr. Richard-Eugen Dörr war.

Der begabte Ingenieur und Chemiker hatte sich schon in jungen Jahren mit der Entwicklung neuartiger Kunstseide- und Zellulose-Verfahren befaßt; als Rohstoff verwendete er Stroh, Gras und Kiefernholz. Mit 34 Jahren übernahm Dörr die Leitung einer Auslandsgesellschaft des IG-Farben-Konzerns, die ihm jährlich 40 000 Mark Gehalt zahlte. Später verlor er sein ganzes Vermögen durch ein ähnliches Prozeßmalheur, wie es ihm in den letzten Jahren zustieß.

Während der nationalsozialistischen Autarkiepläne bot sich ihm aber erneut die Chance, eine wirtschaftliche Führungsaufgabe zu übernehmen. Mit dem Geld vermögender Textilfabrikanten gründete er acht Produktionsfirmen, die in der Dachgesellschaft Phrix-Werke AG mit Sitz in Hamburg zusammengefaßt wurden.

Nach 1945 kamen zunächst alle Geschäfte des Konzerns, aus dem die besten Produktionsstätten in Ost- und Mitteldeutschland herausgesägt worden waren, zum Erliegen. Der Aufsichtsrat bat Dörr, die kriegszerstörten Produktionsstätten in Siegburg und Krefeld wiederaufzubauen. Der Phrix-Gründer erklärte sich sofort dazu bereit und begnügte sich bis zum 31. Dezember 1948 mit einem symbolischen Jahresgehalt von einer Mark.

Den Wiederaufbau der Fabriken finanzierte er mit kurzfristigem Bankgeld, vorwiegend mit Wechsel-Krediten, die den Banken 19 Prozent Zinsgewinn pro Jahr einbrachten. Um finanziell beweglicher zu werden, verfiel Dörr auf einen Ausweg, der ihn vier Jahre später ins Gefängnis brachte.



Anwalt **Barber, Prozeßakten:** 20 000 Seiten Protokoll

Dörr gründete 1949 am Pelikanplatz 15 in Zürich unter dem Namen Orgatex AG eine Tochtergesellschaft, die sich als schweizerisches Unternehmen tarnte. Über diese Firma verkaufte der Generaldirektor Lizenzen für Phrix-Produktionsverfahren ins Ausland; von Westdeutschland aus konnte er solche Transaktionen nicht abwickeln, da sich die Alliierten die Verwertung der Patente vorbehalten hatten. Bald darauf benutzte er die Orgatex aber auch als Umschlagplatz für seine Exportgeschäfte. Die Phrix-Betriebe mußten während des Korea-Booms den größten Teil ihrer Produkte zu Vorzugspreisen oder sogar ohne Gewinn nach Zürich zur Orgatex verfrachten, die dann die Waren nach den USA, Kanada und Indien weiterexportierte und daran 50 bis 80 Prozent verdiente.

Dörr behauptete später, daß er diesen Umweg gewählt habe, um der Diskriminierung zu entgehen, der deutsche Produkte damals noch in vielen Ländern ausgesetzt gewesen seien. Auf dem Konto der Orgatex sammelten sich bald 12 Millionen Mark Gewinn aus dem Verkauf der billig aus Deutschland gelieferten Phrix-Produkte an.

Der Chemiker und Ingenieur Dörr fühlte sich nun zum Finanzjongleur berufen. Er ließ mit dem Schweizer Geld Sperrmark-Guthaben kaufen, alte Guthaben von Eidgenossen in Westdeutschland, die bis zur Ratifikation eines schweizerisch-deutschen Verrechnungsabkommens blokkiert waren. Viele Schweizer verkauften schon vorher ihre Ansprüche zur Hälfte des Nennwerts. Auch die illegitime Phrix-Tochter erwarb solche Sperrmark-Guthaben, die ihr später 3.8 Millionen Mark Gewinn einbrachten.

Den größten Teil der Schweizer Geschäftseinnahmen — sieben Millionen Mark — ließ Dörr 1951 als getarnten Kredit an die Phrix zurückfließen. Dabei leistete die Zürcher Bank für Anlagewerte Hilfestellung; sie deklarierte die sieben Millionen als Bankkredit. Um den Schein zu wahren, ließ Dörr ein Paket Phrix-Aktien bei der Bank als Sicherheit hinterlegen. Der Phrix-Aufsichtsrat und Direktor der Hamburger Kreditbank (die sich heute wieder Dresdner Bank nennt) Hans Rinn war ihm bei dieser Transaktion behilflich. Er ahnte ebensowenig wie die anderen Aufsichtsratsmitglieder, welche Funktion die Orgatex am Rande des Phrix-Konzerns erfüllte.

Etwa um die gleiche Zeit geriet die Phrix-AG in eine bedrohliche Absatzflaute. Auch die Orgatex konnte in Übersee keine neuen Aufträge buchen, so daß Dörr immer wieder auf Bankkredite zurückgreifen mußte. Bis Ende April 1952 hatte sich die Phrix-AG 58,97 Millionen Mark Wechselschulden und 15,68 Millionen Mark weitere kurzfristige Schulden aufgeladen. Die Bankgläubiger wurden unruhig und drehten den Kredithahn zu. Sie hätten die Phrix am liebsten in den Konkurs getrieben, aber der Präsident des Bankenverbandes, Robert Pferdmenges, überredete sie zu einem Moratorium. Die Bankiers erklärten sich dazu nur unter der Bedingung bereit, daß Dörr nicht mehr Monarch des Phrix-Konzerns bleibe. Ihm wurde der Bankvertrauensmann Michael Zahn als gleichberechtigt attachiert.

Zahn bemühte sich sofort, Dörrs schweizerische Transaktionen zu erkunden, die der störrische Alleingänger noch immer dem Aufsichtsrat verschleierte. Dörr behauptete später vor Gericht, er habe seine Schweizer Touren nicht offenbaren können, weil er befürchtete, daß der Phrix-Konzern nach Bekanntwerden der Devisenvergehen erst recht in Schwierigkeiten geraten wäre.

Das Mißtrauen der Bankiers wurde durch eine Alarmmeldung geschärft, die der Junior-Chef des Kölner Bankhauses Sal. Oppenheim jr. & Cie., Harald Kühnen, im November 1952 verbreitete. Er hatte sich zusammen mit seinem Rechtsberater Professor Dr. Ellscheid in der Schweiz als Privatdetektiv betätigt und behauptete, daß der Sieben-Millionen-Mark-Kredit der Zürcher Bank für Anlagewerte eine Mystifikation sei. Dörr habe das Kreditmanöver veranstaltet, um die als Sicherung hinterlegten Aktien später in seinen Besitz bringen zu können.

Die Bankiers beschlossen darauf, den früher als Genie gepriesenen Dörr im Anschluß an eine Aufsichtsratssitzung in Krefeld von der Zollfahndung verhaften zu lassen. Dörr ging in die Falle, die man ihm stellte, aber bevor die Zollfahnder zupackten, bestätigten die Direktoren der Schweizer Bank auf einen telephonischen Kontrollanruf hin, daß der Kredit korrekt verbucht sei und kein Anlaß vorliege, Dörr zu mißtrauen.

Die Zöllner zogen ohne Dörr ab, aber die Bankiers hielten an dem Vorurteil fest, das der Commerzbank-Direktor Dr. Deuss so umschrieb: „Wir hatten nun mal den Eindruck, Dörr hat uns belogen und betrogen."

In einem längeren Urlaub gedachte Dörr sich von dem Krefelder Überraschungsangriff zu erholen; da wurde er von der Hamburger Zollfahndung festgesetzt. Während er zehn Monate in Untersuchungshaft saß, ließ die Phrix AG sein gesamtes Vermögen im Werte von 450 000 Mark beschlagnahmen. Die Bankiers im Aufsichtsrat der Phrix und der neue Generaldirektor Michael Zahn hatten den Münchner Wirtschaftsberater Dr. Johannes Semler („Hühnerfutter-Semler") beauftragt, die Verfehlungen des Dr. Dörr in einem Gutachten festzunageln, auf das sich später auch die Anklage stützte.

Semlers Gutachten — ein Vorgriff auf das erst jetzt gefällte Urteil — war so vernichtend, daß Dörr sieben Jahre in Westdeutschland völlig brachlag. Er konnte aber im unterentwickelten Ausland seine wissenschaftlichen Verfahren und Patente in Geld umsetzen. So brachte er beispielsweise den Ghanesen bei, wie man aus Palmblättern Zellwolle herstellt. Auch der Rumänischen Volksrepublik offerierte Dörr seine Kenntnisse. Das Gericht nahm weitgehend Rücksicht auf Dörrs Reisepläne, so daß die Beweisaufnahme über zwei Jahre dauerte.

Ein Konzern-Sachverständiger mußte den Richtern ständig assistieren; außerdem wurden noch zwei Wirtschaftsprüfer als Sachverständige herangezogen. Das Gericht filtrierte die schwierige Materie so gründlich, daß als Bodensatz nur fortgesetzte Devisenvergehen und fortgesetzte falsche Berichterstattung an Aufsichtsratsmitglieder übrigblieben. Die Richter und Schöffen glaubten Dörr, daß er sich nicht persönlich bereichert habe, sondern bestrebt gewesen sei, seinem Kind, dem Phrix-Konzern, mit der Schweizer Tour zu nutzen.

Das Gericht bescheinigte ihm in der Urteilsbegründung: „Der Angeklagte verkörpert den Typ des dynamischen, vorantreibenden, wenig vom Sicherheitsstreben durchdrungenen Unternehmers, der — um sein Ziel zu erreichen — bewußt große Risiken auf sich nimmt und den Gedanken an Gefahr in sich weitgehend zurückdrängt, weil das das Tempo seines Vorwärtsstürmens hemmen würde."

Da die meisten Anklagepunkte fallengelassen wurden, braucht Dörr nur einen Teil der Prozeßkosten zu bezahlen, die etwa 200 000 Mark betragen. Dörr: „Das meiste bezahlt die Staatskasse."